

4.2.4.7 Durchlaufende Beiträge (Erfolgs- und Investitionsrechnung)

4.2.4.7.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 50 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- b. das Finanzergebnis
- c. das ausserordentliche Ergebnis

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

4.2.4.7.2 Definition

Durchlaufende Beiträge sind Beiträge, die das Gemeinwesen von anderen Gemeinwesen zugunsten Dritter erhält und an diese weitergeben muss.

Zu den durchlaufenden Beiträgen zählen:

- Durchlaufende Betriebsbeiträge
- Durchlaufende Investitionsbeiträge

Durchlaufende Beiträge werden aus Gründen der Transparenz und nach den Anforderungen von HRM2 über die Erfolgsrechnung bzw. Investitionsrechnung brutto verbucht. Der Aufwand (Ausgabe) aus der Ausrichtung bzw. der Ertrag (Einnahme) aus dem Empfang der Beiträge sind für die identische beitragsberechtigende Leistung bestimmt. Für Geldeingänge und Geldabgänge, welche nicht in der gleichen Rechnungsperiode erfolgen, sind entsprechende periodengerechte Abgrenzungen vorzunehmen. Per Abschlussstichtag müssen in der Erfolgsrechnung Aufwand und Ertrag der durchlaufenden Beiträge deckungsgleich sein. Gleiches gilt für die Investitionsrechnung, in welcher die durchlaufenden Ausgaben den durchlaufenden Einnahmen entsprechen müssen.

4.2.4.7.3 Ermittlung und Abgrenzung

Alle Beiträge müssen periodengerecht verbucht werden. Ist dies nicht möglich, sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

Bei der Abgrenzung ist folgendes zu beachten: Die durchlaufenden Beiträge (Aufwand und Ertrag) werden in dem Jahr in der Erfolgsrechnung ausgewiesen, in welchem der Endberechtigte die Zahlung erhält.

Wenn die Gemeinde einen durchlaufenden Investitionsbeitrag vorfinanziert, ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Erfolgt die Finanzierung durch den Beitragsgeber vor der Ausrichtung durch die Gemeinde an den Endberechtigten, ist eine passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

Durchlaufende Investitionsbeiträge sind brutto in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Da sich der empfangene Investitionsbeitrag mit dem ausgerichteten Beitrag deckt, kommt es zu keiner Bilanzierung. Auf das Bilden einer Anlage in der Anlagebuchhaltung kann verzichtet

werden. Mithin nimmt die Gemeinde bei durchlaufenden Beiträgen nur eine treuhänderische Funktion wahr.

4.2.4.7.4 Sachgruppen

Es werden folgende Sachgruppen gemäss HRM2 verwendet:

Sachgruppe	Bezeichnung
370	Durchlaufende Beiträge
3701	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
3702	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände weitergeleitet werden.
3704	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.
3705	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmungen weitergeleitet werden.
3706	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
3707	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
470	Durchlaufende Beiträge
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4701	Durchlaufende Beiträge vom Kanton, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
570	Durchlaufende Investitionsbeiträge
5710	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
5720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Drit-

	ten, welche an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände weitergeleitet werden.
5740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.
5750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmungen weitergeleitet werden.
5760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
5770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
670	Durchlaufende Investitionsbeiträge
6710	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.

4.2.4.7.5 Buchführung

Nebst den Ausführungen zur Einhaltung des Bruttoprinzips und zur Abgrenzung von durchlaufenden Beiträgen gelten keine speziellen Buchungsvorschriften (vgl. auch Kapitel 4.2.3.14, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen).